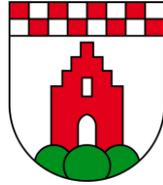


EINWOHNERGEMEINDE HERSBERG



EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Mittwoch, 19. Juni 2024, 20.00 Uhr
im Restaurant Schützenstube
(Hauptstrasse 2, 4423 Hersberg)

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023
2. Zusammenschluss der drei Zivilschutzverbände Altenberg, Ebenrain und Ergolz und Genehmigung der Statuten des «Zweckverbandes Bevölkerungsschutz Argantia»
3. Jahresrechnung 2023
4. Vergütungsreglement
5. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
6. Reglement über die Feuerungskontrolle
7. Periodische Neuwahl Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
8. Periodische Neuwahl Sozialhilfebehörde
9. Periodische Neuwahl Schulrat Kreisschule Arisdorf - Hersberg
10. Periodische Neuwahl Schulrat Regionale Musikschule Liestal
11. Periodische Neuwahl Schulrat Kreissekundarschule Liestal
12. Periodische Neuwahl Wahlbüro
13. Diverses

Die dazugehörigen Unterlagen können während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Arisdorf eingesehen werden. Zudem können diese auch auf der Website www.hersberg.ch (Politik und Behörden → Gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.



Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates

Traktandum 1 Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023

Das Protokoll der Versammlung vom 12. Dezember 2023 liegt dieser Einladung in vollem Wortlaut bei.

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 zu genehmigen.

Traktandum 2 Zusammenschluss der drei Zivilschutzverbände Altenberg, Ebenrain und Ergolz und Genehmigung der Statuten des «Zweckverbandes Bevölkerungsschutz Argantia

Gemäss Art. 57 Bundesverfassung sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung. Gestützt auf diesen Artikel wurde das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG - SR 520.1) erlassen. Das Gesetz regelt in Art. 1 a) die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Dritten im Bevölkerungsschutz und b) den Zivilschutz als Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz, insbesondere die Schutzdienstpflicht und die Ausbildung sowie die Schutzbauten. Gemäss Art. 2 ist der Zweck des Bevölkerungsschutzes, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Schadenergebnissen von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zu schützen, zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenergebnissen beizutragen und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge zu treffen. Auf Stufe Kanton wurde hierfür das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL – SGS 731) sowie das Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (ZSG BL – SGS 732) geschaffen. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) des Kantons Basel-Landschaft ist für alle Aufgaben betreffend den Bevölkerungsschutz zuständig, soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen (§1, Absatz 1 SGS 731.11, Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft). Die Aufgaben der Gemeinden richten sich nach § 2 Abs. 1 ZSG BL nach dem Leistungsprofil des Regierungsrates. Sie sind gemäss § 2 Abs. 2 ZSG BL hauptsächlich für die Organisation und die Einsatzbereitschaft, die Durchführung der Wiederholungskurse, die Beschaffung, Instandhaltung sowie Werterhaltung der persönlichen Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge zuständig.

Mit dem revidierten eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, in Kraft seit 1. Januar 2021, wurde die Dienstpflicht für die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZ) reduziert. Für den Kanton Baselland gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren, d.h. die Bestandesreduktion erfolgt ab 2026. Bisher galt für alle Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) die Schutzdienstpflicht bis ins vierzigste Lebensjahr. Neu beträgt sie nur noch 12 Jahre und beginnt in dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird. Der Bundesrat kann die Dauer der Schutzdienstpflicht auf maximal 14 Jahre verlängern (Art. 31 Abs. 7 lit. A BZG).

Damit der Gemeinde Hersberg weiterhin eine einsatzbereite Zivilschutzkompanie (ZS Kp) zur Verfügung steht, wurde der Projektgruppe Dodici den Auftrag erteilt, einen Zusammenschluss der Verbände Altenberg (Gemeinden Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Arisdorf und Hersberg), Ebenrain (Gemeinden Sissach, Nusshof, Wintersingen, Itingen und Zunzgen) sowie Ergolz (Gemeinden Liestal und Lausen) zu prüfen. Dies mit dem Ziel, dass der neue Verband ab dem 1. Januar 2025 operativ tätig sein kann.

Für die Regionen Altenberg, Ebenrain und Ergolz ist mit folgenden Reduktionen im Bestand der jeweiligen Zivilschutzkompanien zu kalkulieren:

| Kompanie | Bestand 2022 | Bestand ab 2026 |
|--------------|--------------|-----------------|
| Altenberg | 143 | 50 |
| Ebenrain | 103 | 53 |
| Ergolz | 143 | 47 |
| Total | 389 | 150 |

Eine weitere Folge der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes ist die Anpassung des Leistungsprofils der Zivilschutzkompanien. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB BL) hat das Leistungsprofil für den Zivilschutz gemäss den neuen Anforderungen angepasst. Gemäss Leistungsprofil sollte der Sollbestand 203 AdZS betragen. Das Leistungsprofil gilt als gesetzliche Grundlage für den Betrieb sowie die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzkompanien im Kanton. Gemäss den aktuellen Prognosen kann das Leistungsprofil ab spätestens 2026 nicht mehr erfüllt werden.

Zusammengefasst kann man sagen, dass die Gemeinden im Auftrag des Kantons eine einsatzfähige Zivilschutzorganisation zur Erfüllung der Vorgaben aus dem BZG sowie dem ZSG BL zum Schutz ihrer Einwohnenden stellen und unterhalten müssen.

Die Zivilschutzregionen und die regionalen Führungsstäbe Altenberg, Ebenrain und Ergolz führen ihre Organisationen zu jeweils einem Verband zusammen. Dadurch soll ein mögliches Erfüllen der Leistungsaufträge und der Kerngeschäfte im Bereich des Zivilschutzes erreicht werden. Durch den Zusammenschluss der drei Regionen in einen Verband, werden Synergien innerhalb der Regionen genutzt. Dadurch können Materialneubeschaffungen oder Ersatzbeschaffungen effizient und kostengünstiger durchgeführt werden. Neben diesem rein materiellen Aspekt führt das Zusammenführen dazu, dass die personelle Situation im Zusammenhang mit den sinkenden Zivilschutzbeständen für einen längeren Zeitraum gesichert wird und der Sollbestand der Region eingehalten werden kann. Somit bleibt der Zivilschutz trotz drastischem Personalschwund einsatzbereit für die gesamte Region. Die Kaderrekrutierung wird durch den Zusammenschluss einfacher und attraktiver werden.

Anlässlich der Vernehmlassungssitzung vom 23. März 2023 haben die Gemeindevertreterinnen und -vertreter entschieden, einen Zweckverband für das Projekt „Dodici“ zu gründen. Die Projektgruppe hat sich in acht Sitzungen mit den entsprechenden Statuten für den „Zweckverband Argantia“ auseinandergesetzt und diese vorbereitet.

Die Statuten wurden am 18. August 2023 durch den Rechtsdienst der Stadt Liestal einer Vorprüfung unterzogen und auf Richtigkeit geprüft, bevor sie den Kommissionen der Zivilschutzorganisationen Altenberg, Ebenrain und Ergolz zur Vernehmlassung zugestellt wurden. Die Anregungen aus dem Kreis der Kommissionen wurden daraufhin in der Projektgruppe rege diskutiert und, wo immer möglich, umgesetzt. Die Statuten wurden aufgrund der kantonalen Vorprüfung angepasst, so dass die Einwohnergemeindeversammlung darüber beschliessen kann.

Die Kosten sind ein wichtiger Bestandteil der neuen Organisation. Der nachstehenden Aufstellung können die Veränderungen entnommen werden.

Kosten Regionaler Führungsstab

Vergleich der Kosten von den Regionalen Führungsstäben (2018 - 2022) mit den zu erwartenden Kosten (Budget 2024); in Franken:

| Kompanie | Durchschnitt pro Kopf Beitrag 2018 - 2022 | Budget 2025 Argantia | Differenz 2018 – 2022 zu 2025 |
|-----------|--|-------------------------|----------------------------------|
| Altenberg | 2,216 | 2,130 | -0,136 |
| Ebenrain | 3,714 | 2,130 | -1,634 |
| Ergolz | 2,470 | 2,130 | -0,340 |

Kosten Zivilschutzorganisation

Vergleich der Kosten von den Zivilschutzorganisationen (2018 - 2021) mit den zu erwartenden Kosten (Budget 2024); in Franken:

| Kompanie | Durchschnitt pro Kopf Beitrag 2018 - 2022 | Budget 2025 Argantia | Differenz 2018 – 2022 zu 2025 |
|-----------|--|-------------------------|----------------------------------|
| Altenberg | 12,670 | 12,780 | 0,110 |
| Ebenrain | 10,590 | 12,780 | 1,200 |
| Ergolz | 13,310 | 12,780 | -0,530 |

Die grösste Abweichung in den bestehenden Rechnungen der drei Zivilschutzverbände resultiert bei den Personalaufwänden. Die ZS-Verbände Ergolz und Altenberg haben als einzige Kompanien einen fest angestellten Kommandanten, respektive Leitenden der Zivilschutzstelle. Mit der bevorstehenden Erweiterung des Leistungsprofils für den Zivilschutz wächst der Aufwand im Bereich Bereitschaft und Planung. Um diesen abzudecken, wird sich der Zivilschutz zwingend weiter professionalisieren müssen. Deswegen, und um die Vielzahl der Anlagen sowie des Materials zu verwalten, wird für die neue Kompanie Argantia zusätzliches Personal benötigt.

Die Übergangslösung des Dienstalters läuft per 31. Dezember 2025 aus und die Auftragserfüllung wäre erst ab dem 1. Januar 2026 gefährdet. Da jedoch in allen Zivilschutzorganisationen per Ende 2024 personelle Wechsel anstehen, wäre ein Zusammenschluss per 1. Januar 2025 eine Chance, auf Übergangslösungen verzichten zu können. Die vakanten Kaderpositionen könnten lückenlos aus den Partnerverbänden besetzt werden. Damit diese Chance jedoch ergriffen werden könnte, müssten der Einwohnerrat und die Einwohnergemeinden bis spätestens dem 30. Juni 2024 den Statuten zustimmen.

Der Gemeinderat Hersberg beantragt, die vorliegenden Statuten des «Zweckverbandes Bevölkerungsschutz Argantia» zu genehmigen und dem Zusammenschluss der drei Regionen Altenberg, Ebenrain und Ergolz zuzustimmen.

Traktandum 3 Jahresrechnung 2023

Ein Zusammenzug der Jahresrechnung 2023 sowie die Erläuterungen des Gemeinderates und weitere Erklärungen befinden sich im Anhang.

Der Gemeinderat beantragt der Jahresrechnung 2023, enthaltend die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 48'499.47 und der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 72'885.75, zuzustimmen.

Traktandum 4 Vergütungsreglement

Das aktuelle Vergütungsreglement der Gemeinde Hersberg ist per 1. Juli 2009 in Kraft getreten. In diesem Reglement werden die Entschädigungen von Behördenmitgliedern und Angestellten geregelt. Im aktuellen Reglement ist die Teuerungszulage nicht festgehalten, somit wurden die Ansätze seit 2009 nicht mehr dem Teuerungsindex angepasst. Im neuen Reglement, welches per 1. Juli 2024 in Kraft tritt, sollen sowohl die Ansätze auf einen zeitgemässen Stand erhöht werden und zum anderen die Teuerungszulage verankert werden. Ein zusätzliches Ziel für die Erhöhung der Ansätze ist es, den Freiwilligen für ihr Engagement eine entsprechende Entschädigung zu vergüten und somit die politischen Tätigkeiten der Gemeinde Hersberg attraktiver zu gestalten.

Der Gemeinderat hat das Reglement überarbeitet und an der Gemeinderatssitzung vom 27. Januar 2024 zur Vorprüfung genehmigt. Am 7. Mai 2024 hat er die vorgeschlagenen Änderungen der kantonalen Stellen studiert und die überarbeitete Version zu Händen der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet.

Die wichtigsten Änderungen bzw. Neuerungen im Reglement auf einen Blick:

| <u>Gesetzesartikel</u> | <u>Reglement vom 1. Juli 2009</u> | <u>Reglement ab 1. Juli 2024</u> |
|------------------------|--|---|
| § 2 Vergütungen | <p>a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin Fr. 9'000.-- pro Jahr sowie Fr. 45.-- pro Gemeinderats- oder pro Kommissionssitzung;</p> <p>b. die übrigen Mitgliedern des Gemeinderats Fr. 6'000.-- pro Jahr sowie Fr. 45.-- pro Gemeinderats- oder pro Kommissionssitzung</p> | <p>a. Gemeinderat Gemeindepräsident/-in pro Jahr CHF 10'000.00</p> <p>Vizepräsident/-in pro Jahr CHF 7'500.00</p> <p>Mitglied Gemeinderat pro Jahr CHF 7'000.00</p> <p>Stundenentschädigung für Sitzungen pro Stunde CHF 30.00 (Kommission)</p> <p>pro Gang CHF 30.00</p> <p>In den Jahrespauschalen sind 20 Gemeinderatssitzungen, Vorbereitungen für alle Sitzungen und Wegzeiten inkludiert.</p> |
| § 2 Vergütungen | <p>c. der Präsident oder die Präsidentin der Sozialhilfebehörde Fr. 500.-- pro Jahr;</p> <p>d. der Aktuar oder die Aktuarin der Sozialhilfebehörde Fr. 350.-- pro Jahr;</p> <p>e. die übrigen Mitglieder der Sozialhilfebehörde Fr. 35.-- pro Sitzung;</p> | <p>b. Sozialhilfebehörde Präsident/-in pro Jahr CHF 700.00</p> <p>Aktuar/-in pro Jahr CHF 500.00</p> <p>Weitere Mitglieder pro Jahr CHF 250.00</p> <p>Stundenentschädigung für Sitzungen pro Stunde CHF 30.00 (Kommission)</p> |

| | | |
|------------------------------|--|--|
| § 2 Vergütungen | Nicht explizit aufgeführt. | <p>pro Gang CHF 30.00</p> <p>In den Pauschalen sind die Vorbereitungen für alle Sitzungen und Wegzeiten inkludiert. Der Gemeinderat bzw. die Gemeinderätin, welche in der Sozialhilfebehörde einsetzt, wird nicht zusätzlich mit einer Pauschale vergütet.</p> <p>c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) Präsident/-in pro Jahr CHF 700.00</p> <p>Aktuar/-in pro Jahr CHF 500.00</p> <p>Weitere Mitglieder pro Jahr CHF 250.00</p> <p>Stundenentschädigung für Sitzungen pro Stunde CHF 30.00 (Kommissionen)</p> <p>pro Gang CHF 30.00</p> <p>In den Pauschalen sind die Vorbereitungen für alle Sitzungen und Wegzeiten inkludiert.</p> |
| § 2 Vergütungen | <p>Abs. 1. Bst. f.-m.</p> <p>Wahlbüro pro Stunde CHF 30.00</p> <p>Ackerbaustellenleiter/in und Obstbaumwärter/in pro Stunde CHF 30.00</p> <p>die obgenannten Personen (Bst. f.-m.) für Kurse und Tagungen Fr. 100.- - pro halben und Fr. 200.-- pro ganzen Tag</p> | <p>f. Spezielles Zeitlich begrenzte Kommissionen, Projektgruppen und Einzelpersonen vom Gemeinderat beschlossen pro Stunde CHF 35.00</p> <p>Wahlbüro pro Stunde CHF 35.00</p> <p>Ackerbaustellenleiter/in und Obstbaumwärter/in pro Stunde CHF 35.00</p> <p>1 Tag (ab 5h) für Kurse und Tagungen Pauschale CHF 210.00 exkl. Kilometerentschädigung</p> |
| § 2 Vergütungen | Nicht vorhanden. | <p>³Auf den Ansätzen (ohne Spesen und Kilometerentschädigungen) wird die Teuerungszulage gemäss kantonalem Recht ausgerichtet</p> |
| § 4 Auslagenersatz | CHF 0.70 pro gefahrenen Kilometer | CHF 0.75 pro gefahrener Kilometer |
| § 6 Vergütung, Entschädigung | ¹ Für die Einzeltätigkeiten wird als Vergütung CHF 30.00 pro Stunde ausgerichtet. | ¹ Für die Einzeltätigkeiten wird als Vergütung CHF 35.00 pro Stunde ausgerichtet. |

Die zuständigen kantonalen Stellen haben das vorliegende Reglement geprüft. Gemäss Stellungnahme ist das Reglement in vorliegender Fassung durch die Gemeindeversammlung Hersberg genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat beantragt, dem vorliegenden Vergütungsreglement zuzustimmen.

Traktandum 5 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Der Landrat hat am 1. Dezember 2022 die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz) einstimmig beschlossen. Der Regierungsrat hat am 30. Mai 2023 beschlossen, das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz) und die dazugehörige Verordnung per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Hintergrund der Totalrevision des kantonalen Mietzinsbeitragsgesetzes ist die nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen». Deren Gegenvorschlag hat das Stimmvolk am 24. November 2019 angenommen. Mit der Totalrevision des Gesetzes wird der Gegenvorschlag umgesetzt. Gerade für Alleinerziehende und Familien mit knappem Haushaltsbudget kann die monatliche Miete eine starke Belastung bedeuten. Mit den Mietzinsbeiträgen soll die finanzielle Belastung von diesen Personen reduziert werden.

Im Vergleich zur bisherigen Version des Mietzinsbeitragsgesetzes werden neu für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton beteiligt sich zudem neu an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge. Zuständig für den Vollzug sind wie bis anhin die Gemeinden. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, alles Nötige für den Vollzug bereitzustellen.

Nur Gemeinden, die über ein aktuelles Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfügen, haben Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen (§ 14 Abs. 5 MBG). Bereits bestehende Reglemente verlieren mit der Totalrevision per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, möglichst zeitnah ein aktuelles Reglement zu erlassen und in Kraft zu setzen. Die Gemeinde Hersberg verfügte bis anhin über kein Reglement zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

Auf der Basis des Musterreglements, welches der Gemeindefachverband Basel-Landschaft (GFV BL) in Zusammenarbeit mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und dem Kantonalen Sozialamt (KSA) erstellt hat, hat der Gemeinderat das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung an der Sitzung vom 12. März 2024 gutgeheissen. In Ergänzung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen hat der Gemeinderat ebenfalls eine Verordnung verabschiedet. Das Inkrafttreten erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2024.

Gemäss Budgetbrief des Kantons wird mit einer Bezugsquote von 1.4 % der Baselbieter Haushalte gerechnet. Somit werden schätzungsweise 1'850 Haushalte im Kanton Baselland zum Bezug von Mietzinsbeiträgen berechtigt sein. Pro bezugsberechtigtem Haushalt rechnet das Kantonale Sozialamt mit Ausgaben von durchschnittlich CHF 5'135.00 pro Jahr. Umgerechnet auf die Gemeinde Hersberg wird mit 3 Haushalten (gerundet) gerechnet, welche Mietzinsbeiträge beziehen. Somit kalkuliert die Gemeinde Mehrkosten von CHF 15'405.00 pro Jahr. Maximal die Hälfte der Ausgaben (CHF 7'702.50) wird vom Kanton rückerstattet, dies bis zu einem Gesamtbetrag der im Kanton Baselland ausgerichteten und subventionsberechtigten Mietzinsbeiträge von CHF 7.0 Mio. bzw. Subventionen von CHF 3.5 Mio. Werden im Kanton gesamtheitlich mehr als CHF 7.0 Mio. Mietzinsbeiträge ausgerichtet, so reduziert sich der prozentuale Anteil der Rückerstattungen entsprechend. Der Regierungsrat wird den Maximalbetrag in regelmässigen Abständen überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Die Kostenkalkulation gemäss den Angaben vom Kanton Baselland sieht wie folgt aus:

| KOSTEN BASELLAND | | |
|---|-------------------------------------|----------------------------|
| Kosten pro Haushalt CHF 5'135.00 / pro Jahr | | |
| Gesamt Anzahl Haushalte 132'143 | Betroffene Haushalte 1.4 % 1'850 | Kosten CHF 9'499'750.00 |

| KOSTEN HERSBERG | | |
|---|---------------------------------|--|
| Kosten pro Haushalt CHF 5'135.00 / pro Jahr | | |
| Gesamt Anzahl Haushalt 190 | Betroffene Haushalte 1.4 % 3 | Kosten CHF 15'405.00 |
| | | 50 % Subvention Kanton |
| | | Total Belastung für Hersberg CHF 7'702.50 |

Damit die Gemeinde Hersberg Anspruch auf die Kantonsbeteiligung hat, muss sie über ein gültiges Reglement verfügen. Ansonsten verfallen die Subventionen vom Kanton.

Die zuständigen kantonalen Stellen haben das vorliegende Reglement geprüft. Gemäss Stellungnahme ist das Reglement durch die Gemeindeversammlung Hersberg genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat beantragt, dem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Traktandum 6 Reglement über die Feuerungskontrolle

Der Regierungsrat hat die Änderung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) auf den 1. Januar 2023 beschlossen. Die Verordnung, welche bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW geregelt hat, wird neu auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert. Die periodischen Kontrollen der Holzfeuerungen werden im liberalisierten Modell umgesetzt.

Die Gemeinden wurden aufgefordert, ihre aktuellen Reglemente anzupassen. Die Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (§ 10bis VFkG) sieht dafür eine Frist bis zum 30. Juni 2024 vor. Die Gemeinden müssen sicherstellen, dass die Holzfeuerungskontrollen ab der Heizperiode 2024/2025 gewährleistet sind. Die Gemeinde Hersberg legt die Gebühren für die Feuerungskontrolle fest, die aufgrund einer Aufwand-Rechnung grundsätzlich kostendeckend gestalten werden. Das aktuelle Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle aus dem Jahre 2002 wurde gemäss dem kantonalen Musterreglement überarbeitet und um den Bereich der Holzfeuerungsanlagen ergänzt. Das Inkrafttreten vom revidierten Reglement erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2024.

Die wichtigsten Änderungen bzw. Neuerungen im Reglement auf einen Blick:

| <u>Ölfeuerungskontrolle</u> | <u>Gasfeuerungskontrolle</u> | <u>Holzfeuerungskontrolle</u> |
|---|---|--|
| Bereits seit 2002 kommunal geregelt. Neu: Diverse Präzisierungen und Anpassungen vom Muster-Reglement übernommen. | Bereits seit 2002 kommunal geregelt. Neu: Diverse Präzisierungen und Anpassungen vom Muster-Reglement übernommen. | Wird neu mit der Revision im kommunalen Reglement geregelt. Der Ablauf der Holzfeuerungskontrolle wurde gemäss den Vorgaben aus dem Muster-Reglement übernommen. |

Die zuständigen kantonalen Stellen haben das vorliegende Reglement geprüft. Gemäss Stellungnahme ist das Reglement durch die Gemeindeversammlung Hersberg genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat beantragt, dem Reglement über die Feuerungskontrolle in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Traktandum 7 Periodische Neuwahl Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtsperiode der drei Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission endet am 30. Juni 2024. Für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028 muss nun eine Neuwahl durchgeführt werden.

Das bisherige Mitglied *Straub Patrick* stellt sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung. Alle weiteren bisherigen Mitglieder werden nicht mehr kandidieren.

Für die neue Amtsperiode haben folgende Personen ihre Kandidatur bekanntgegeben:
Espenschied Robert, Küng Matthias, Martin Claudia und *Wehrli Leah*.

Weitere Wahlvorschläge können direkt an der Einwohnergemeindeversammlung erfolgen.

Traktandum 8 Periodische Neuwahl Sozialhilfebehörde

Die Amtsperiode der Sozialhilfebehörde endet am 31. Dezember 2024. Für die Amtsperiode vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028 muss nun für vier Mitglieder dieser Behörde eine Neuwahl durchgeführt werden. Das fünfte Mitglied wird durch den Gemeinderat delegiert.

Die bisherigen Mitglieder *Müller Serge* und *Moser Brigitte* stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung. Alle weiteren bisherigen Mitglieder werden nicht mehr kandidieren.

Für die neue Amtsperiode haben folgende Personen ihre Kandidatur bekanntgegeben:
Gutzwiller Evelyne und *Imhof Michèle*.

Weitere Wahlvorschläge können direkt an der Einwohnergemeindeversammlung erfolgen.

Traktandum 9 Periodische Neuwahl Schulrat Kreisschule Arisdorf-Hersberg

Die Gemeinde Hersberg ist mit zwei Mitgliedern im Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg vertreten. Die Amtsperiode endet am 31. Juli 2024. Für die Amtsperiode vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2028 muss nun eine Neuwahl durchgeführt werden. Das zweite Mitglied wird durch den Gemeinderat delegiert.

Das bisherige Mitglied wird nicht mehr kandidieren.

Für die neue Amtsperiode haben folgende Personen ihre Kandidatur bekanntgegeben:
Nick Ulrich und *Madörin Ramona*.

Weitere Wahlvorschläge können direkt an der Einwohnergemeindeversammlung erfolgen.

Traktandum 10 Periodische Neuwahl Schulrat Regionale Musikschule Liestal

Die Gemeinde Hersberg ist mit einem Mitglied im Schulrat Regionale Musikschule Liestal vertreten. Die Amtsperiode endet am 31. Juli 2024. Für die Amtsperiode vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2028 muss nun eine Neuwahl durchgeführt werden.

Das bisherige Mitglied *Nick Ulrich* stellt sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung.

Weitere Wahlvorschläge können direkt an der Einwohnergemeindeversammlung erfolgen.

Traktandum 11 Periodische Neuwahl Schulrat Kreissekundarschule Liestal

Die Gemeinde Hersberg ist mit einem Mitglied im Sekundarschulrat Liestal vertreten. Die Amtsperiode endet am 31. Juli 2024. Für die Amtsperiode vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2028 muss nun eine Neuwahl durchgeführt werden.

Das bisherige Mitglied wird nicht mehr kandidieren.

Zurzeit sind der Gemeindeverwaltung keine Kandidaturen bekannt.

Weitere Wahlvorschläge können direkt an der Einwohnergemeindeversammlung erfolgen.

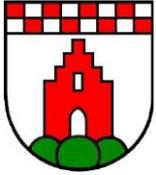
Traktandum 12 Periodische Neuwahl Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht aus sieben Mitgliedern. Die Amtsperiode der sieben Mitglieder endet am 30. Juni 2024. Für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028 muss nun eine Neuwahl durchgeführt werden.

Die bisherigen Mitglieder *Bär Kevin, Bär Robin, Krebs Michelle, Küng Seya, Rumpel Florian, Vöggtli Felix* und *Ziegler Lucas* stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung.

Weitere Wahlvorschläge können direkt an der Einwohnergemeindeversammlung erfolgen.

Der Gemeinderat Hersberg



PROTOKOLL DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Dienstag, 12. Dezember 2023, 20.00 Uhr
im Restaurant Schützenstube

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. September 2023
2. Budget 2024
 - 2.1 Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde mit den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 - 2.2 Steuerfüsse 2024
 - 2.3 Information Finanzplan
3. Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen - Genehmigung Teilrevision
4. Diverses

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach eröffnet die Versammlung um 20.00 Uhr und begrüsst die Anwesenden.

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach bestimmt Sabine Welte als Stimmzählerin. Es sind 22 Stimmberechtigte anwesend, inklusiv 3 Gemeinderäte.

Sie führt weiter aus, dass die Einladung rechtzeitig, zehn Tage vor der Versammlung, verteilt wurde. Die Unterlagen hätten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.

Traktandum 1 / Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. September 2023

Nachdem keine Wortmeldungen zum Protokoll erfolgen, lässt Gemeindepräsidentin Iris Allenspach darüber abstimmen.

Einstimmig genehmigt die Einwohnergemeindeversammlung das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. September 2023.

Auf Anfrage von Gemeindepräsidentin Iris Allenspach hin, wird die Traktandenliste für in Ordnung befunden und die Geschäfte können in der vorgeschlagenen Reihenfolge behandelt werden.

Einstimmig genehmigt die Versammlung die Geschäfte in der vorgeschlagenen Reihenfolge zu behandeln.

2.1 Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde mit der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Gemeinderat Pascal Wiget präsentiert das Budget 2024 mit den dazugehörigen Erläuterungen. Wie jedes Jahr stehen die Bereiche «Bildung» und «Alter» hervor und bilden somit die zwei grössten Positionen vom Budget. Der budgetierte Aufwandüberschuss in Höhe von CHF 287'550.00 könnte aufgrund von unvorhersehbaren Steuereinnahmen verringert werden.

Ergänzend wird erwähnt, dass die Kosten für den geplanten Gemeindegemeinschaftsabschluss vom Budget gestrichen werden müssen und dementsprechend der Antrag vom Gemeinderat nun anders lautet als in der Einladung. Der ausserordentliche Antrag ist auf die abgelehnte Gemeindefusion vom 20. September 2023 zurückzuführen. Die Kosten werden aufgezeigt.

| | |
|---|---------------------|
| • Datenkonsolidierung | CHF 3'500.00 |
| • Anpassungen Dokumente / Formulare Neugestaltung | CHF 300.00 |
| • Erstellung Logo | CHF 1'050.00 |
| • Anpassung Strassenschilder | CHF 280.00 |
| • Beschriftung Fahrzeuge / Kleider tech. Dienstag | CHF 500.00 |
| • Kulturelle Events | CHF 280.00 |
| • Projektmanagement / Unterstützung | CHF 2'500.00 |
| Summe | CHF 8'410.00 |

■■■■■ erkundigt sich, wieso er nie eine Rückmeldung auf seinen Antrag erhalten hat, bezüglich der Anschaffung eines Defibrillators.

Gemeinderat Pascal Wiget bestätigt, dass dieser Antrag behandelt wurde und durch den Gemeinderat abgelehnt wurde. Er weist ihn daraufhin, dass wenn er möchte, einen Antrag für die Aufnahme der Kosten in das Budget 2024 stellen kann.

■■■■■ wird den Antrag schriftlich einreichen.

■■■■■ möchte wissen, wieso im Budget 2023 die Steuereinnahmen mit CHF 1'231'500.00 Millionen budgetiert wurden und im Budget 2024 wurden nur CHF 1'132'300.00 Millionen budgetiert, obwohl circa 40 Personen neu zugezogen sind.

Gemeinderat Pascal Wiget erklärt, dass die Hochrechnung der Steuerberechnungen auf verschiedener Faktoren und Prognosen des Kantons basieren und diese Position immer vorsichtig und nicht zu optimistisch berechnet wird.

■■■■■ stellt die Frage, wie die zukünftigen finanziellen Prognosen aussehen werden.

Gemeinderat Pascal Wiget sagt, dass er diese Frage mit der Vorstellung des Finanzplans unter Punkt 2.3 beantworten wird.

Da keine Wortbegehren erfolgen, lässt Gemeindepräsidentin Iris Allenspach über das Budget 2024 abstimmen.

Mit 19 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung das Budget 2024, enthaltend die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss CHF 287'550.00 (exkl. die budgetierten Kosten für die Umsetzung des Zusammenschlusses Arisdorf – Hersberg im Betrag von CHF 8'410.00), der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 390'400.00.

2.1 Steuerfüsse 2024

Gemeinderat Pascal Wiget zeigt anschliessend die Steuerfüsse auf und erklärt, dass diese auch für das Jahr 2024 beibehalten werden sollen.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Gemeindepräsidentin Iris Allenspach über die Festlegung der Steuerfüsse abstimmen.

Einstimmig stimmt die Versammlung den Steuerfüssen wie folgt zu:

| | |
|------------------------------------|---|
| 59,0 % von der Staatssteuer | Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen |
| 55,0 % von der Staatsteuer | Ertragssteuern für juristische Personen |

2.1 Information Finanzplan

Gemeinderat Pascal Wiget informiert über den Finanzplan. Dies ist ein Planungsinstrument, welches über die finanzielle Entwicklung der Gemeinde in den nächsten Jahren informiert. Begründet wird der budgetierte Aufwandüberschuss mit den hohen Pflege- und Bildungskosten. Der Finanzplan wird zur Kenntnis vorgelegt.

Der Finanzplan für die Jahre 2024 - 2028 wird von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

Traktandum 3 / Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen - Genehmigung Teilrevision

Gemeinderat Pascal Wiget erläutert zur Nachvollziehbarkeit mit einer PowerPoint Folie die Finanzierung der Heimaufenthalte.

Er führt weitere Erläuterungen zum Reglement aus. Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 schreibt vor, dass sich die Gemeinden zu einer Versorgungsregion zusammenschliessen müssen. Per 1. Januar 2022 wurde die Versorgungsregion Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) gegründet. Ziel der Versorgungsregionen ist es, neben der Sicherstellung der notwendigen Versorgungsangeboten und Pflegequalität (Versorgungskonzept), die Thematik auch aus betriebswirtschaftlichen Aspekten zu optimieren und mit den passenden Synergieeffekten effizient und für alle Stakeholder nach deren Bedürfnissen zu organisieren und sicherzustellen.

Die Kommission APRL möchte die Rechtsgrundlagen für die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen innerhalb der Region, welche 10 Gemeinden (Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg und Ziefen) umfasst, harmonisieren und hat ein Reglement, sowie die dazugehörige Verordnung zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen für die gesamte Alters- und Pflegeregion ausgearbeitet.

Das Reglement wurde bereits durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kanton Baselland vorgeprüft. Die Stellungnahme wurde am 27. Oktober 2023 den Gemeinden von der APRL zugestellt. Die Kommentare und Anpassungswünsche vom kantonalen Amt wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt. Im Vergleich zum aktuellen Reglement der Gemeinde Hersberg wurden einige Bestimmungen wortgetreu übernommen. Anlässlich der neuen EL-Bestimmungen ab 1. Januar 2024 wird auf die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen verzichtet, wenn Vermögenswerte vorhanden sind.

Die Teilrevision vom Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- Im gesamten Reglement wurden diverse Präzisierungen und Ergänzungen beigefügt.

- Im §1 wird die ausführliche Definition der Finanzierungslücke dargelegt.
- Neu wird in §2 die Begrenzung der Zusatzbeiträge geregelt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Kommission der Alters- und Pflegeregion Liestal die Begrenzung in einer Verordnung fest.
- Im §4 wird die Rückzahlung der verfügbaren Zusatzbeiträge innerhalb der Alters- und Pflegeregion Liestal vereinheitlicht. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 5'000.00 übersteigt.
- Die Rückzahlbarkeit, im Zusammenhang mit selbstbewohnten Wohneigentum, wird im §5 geregelt. Sobald Wohneigentum aufgegeben wird oder anderweitig Geld vorhanden ist, müssen die Zusatzbeiträge zurückbezahlt werden.

Nun liegt die Teilrevision vom bestehenden Reglement der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vor.

Einstimmig stimmt die Versammlung dem Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen in vorliegender Fassung zu.

Traktandum 4 / Diverses

■■■■ erkundigt sich, ob die Wurzeln im Chueftel noch gefräst werden.

Gemeinderat Dieter Reimann merkt an, dass beim Waldrand die Natur nicht verändert wird und es so bleibt.

■■■■ betont, dass dies gepachtetes Land der Einwohnergemeinde ist und es nicht sein kann, dass durch die Wurzeln es zu Schäden an seinen Maschinen kommt.

Gemeinderat Dieter Reinmann nimmt sein Anliegen auf, um dieses zu prüfen. Er wird eine zeitnahe Rückmeldung erhalten.

■■■■ bringt ein zweites Anliegen vor und erkundigt sich, wann der Dorfbrunnen an die Quelle angeschlossen wird. Der Unternehmer von der neuen Überbauung der Parzelle 133 soll im Zusammenhang mit der Kantonsstrasse Sanierung die Leitung in das Trottoir einpflegen.

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach erläutert, dass diverse Varianten in Prüfung sind und Abklärungen getroffen werden.

■■■■ erkundigt sich, durch welche Gemeinde die Fusions-Bänkli bezahlt wurden.

Gemeinderat Pascal Wiget antwortet, dass die Kosten zur Hälfte von beiden Gemeinden getragen werden.

■■■■ möchte die Thematik Dorfbrunnen nochmals aufnehmen und führt weiter aus, dass er auf seine Mail vom 28. November 2023 noch keine Rückmeldung erhalten habe, in welcher er anfragt, ob der Gemeinderat über den aktuellen Stand bezüglich Dorfbrunnen Auskunft gibt.

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach betont erneut, dass diese Anliegen in der Kompetenz des Gemeinderats liegt.

■■■■ möchte wissen, ob über einen aktuellen Stand Auskunft gegeben werden kann.

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach bejaht die Anfrage und führt aus, dass zurzeit Messungen in Bezug auf den Wasserfluss gemacht werden. Zudem wollte die Gemeinde die Leitungen mittels Fernsehaufnahmen lokalisieren und auf Schäden prüfen. Leider ist der Durchmesser der Leitung für solche Aufnahmen zu gering.

■■■■ erkundigt sich, wie lange diese Prüfung dauern wird.

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach sagt, ein genauer Zeitpunkt kann nicht genannt werden. Die Abklärungen laufen.

■■■■ fragt, wo diese Leitung durchgeht und ob diese unter der Baustelle gekappt wurde.

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach antwortet, dass der Gemeinderat den oberen Teil der Leitung zuerst prüfen wollte, ob dieser noch vollständig intakt ist, bevor weitere bauliche Massnahmen getroffen werden.

■■■■ empfindet die Aussage als zu wage und kann diese so nicht akzeptieren.

■■■■ merkt an, dass eine Quelle versiegen kann und die Wahrscheinlichkeit dafür ist gross. Eine ordentliche Prüfung mache durchaus Sinn. Anschliessend kann der Errichtung einer neuen Quellleitung zum Brunnen geprüft werden.

Gemeinderat Dieter Reimann bestätigt, dass es in einigen Jahren gut möglich ist, dass die Quelle versiegt. Dies wurde ebenfalls vom Brunnenmeister bestätigt.

■■■■ merkt an, dass diese Quelle das Wasser der Hersberger und Hersbergerinnen war.

■■■■ stellt fest, dass das gleiche Thema bereits vor einem Jahr diskutiert wurde. Zu diesem Zeitpunkt war der Graben der Baustelle noch offen und es hätte die Möglichkeit bestanden, die Leitung zum Brunnen zu verlegen. Wenn der Gemeinderat das dem Bauherrn nicht sagt, wird dieser es auch nicht machen.

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach informiert zum Anlass Weihnachtsumverbrennete am Freitag, 5. Januar 2024.

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach schliesst die Versammlung um 20.45 Uhr.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
Die Präsidentin Die Verwalter-Stv.

Iris Allenspach Stefanie Hofer



Einwohnergemeinde Hersberg

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Bericht Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission über die Gemeinderechnung 2023

Auftrag

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat gemäss § 99 des Gemeindegesetzes sowie § 36 der Gemeindefinanzverordnung die Rechnungslegung der Gemeinde zu prüfen.

Durchführung

Max Keller und Vivian Gränicher werden auf Ende dieser Legislatur aus der GRPK ausscheiden. Aus diesem Grund hat die GRPK entschieden, die Gemeinderechnung 2023 unter Einbezug von Frau Karoline Sutter als externe Fachperson, einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat die Unterlagen und Belege der Gemeinderechnung 2023 stichprobenweise geprüft. Die Durchführung der Prüfung wurde so ausgestaltet, dass wesentliche Fehlansagen ausgeschlossen werden können.

Prüfungsgebiete

Bei der Prüfung wurden die Posten und Angaben der Gemeinderechnung auf der Basis von Stichproben nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen geprüft.

Die Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung hat trotz Personalwechsel gut funktioniert. Anfragen wurden zuverlässig bearbeitet und die Dokumente sind ordentlich und vollständig abgelegt. Die Gemeinderechnung 2023 wurde sauber strukturiert und nach den Richtlinien des Kantons vorgefunden. Wir haben Zugang zu sämtlichen benötigten Unterlagen erhalten.

Ergebnis

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Rechnungslegung übersichtlich ist und den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungsführung im Wesentlichen entspricht. Die Gemeinderechnung 2023 weist einen Verlust von CHF 48'499.47 aus; budgetiert war ein Verlust von CHF 257'800.

Antrag

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung die vorliegende Gemeinderechnung 2023 mit einem Verlust von CHF 48'499.47 zu genehmigen. Wir danken dem Gemeinderat und der Finanzverwalterin für die konstruktive Zusammenarbeit.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Hersberg

Hersberg, 13. Mai 2024

Max Keller
Präsident

Vivian Gränicher
Mitglied

Patrick Straub
Aktuar

Erläuterungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte

Die Rechnungslegung der Baselbieter Einwohnergemeinden orientiert sich am 'Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2)' der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz (§ 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes). Nachstehend erfolgen einige Erklärungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte, welche dem besseren Verständnis der Gemeinderechnungslegung dienen sollen.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung entspricht im Wesentlichen der Erfolgsrechnung aus der Privatwirtschaft. Sie enthält den laufenden Aufwand und Ertrag eines Kalenderjahres. Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag entspricht dem Saldo (Aufwandüberschuss = Verlust; Ertragsüberschuss = Gewinn). Bei der Budgetierung bildet die Entwicklung des Saldos eines der wesentlichen Elemente für die Festlegung des Steuerfusses.

Investitionsrechnung

Der wesentlichste Unterschied zur Rechnungslegung eines Privatunternehmens ist die zusätzlich geführte Investitionsrechnung. Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und mehrjährig genutzt werden können (Verwaltungsvermögen). Ausgaben erfolgen für den Erwerb, die Erstellung oder die Sanierung von Verwaltungsvermögen. Einnahmen resultieren aus der Veräusserung von Verwaltungsvermögen, Überträgen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen oder aus Beiträgen Dritter (z. B. Anwenderbeiträge). Die Nettoinvestitionen sind als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Sie unterliegen anschliessend der Abschreibungspflicht.

Bilanz

Die Bilanz zeigt die Vermögens- und Schuldenstruktur der Gemeinde zu Jahresbeginn und zum Jahresende. Sie umfasst die Aktiven (Finanz- und Verwaltungsvermögen) und Passiven (Fremd- und Eigenkapital).

Abschreibungen

Mittels Abschreibungen wird der Entwertung getätigter Investitionen Rechnung getragen, und es wird eine angemessene Selbstfinanzierung (Cash Flow) der Gemeinde sichergestellt. Jede Anlage des Verwaltungsvermögens wird einer bestimmten Anlagekategorie zugeteilt und über die festgelegte (kategorisierte) Nutzungsdauer hinweg linear abgeschrieben (planmässige Abschreibungen). Stellt man fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann, muss die Nutzungsdauer verkürzt werden und es sind zusätzlich zu den planmässigen, ausserplanmässige Abschreibungen zu tätigen. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen stellen sicher, dass die Anlage bei Erreichen der (verkürzten) Nutzungsdauer auf Null abgeschrieben ist. Für Investitionen, welche vor Inkrafttreten von HRM2, d.h. vor dem 1. Januar 2014 getätigt wurden, gelten gemäss der Übergangsregelung so genannte fix-degressive Abschreibungssätze.

Allgemeiner Haushalt

Dieser umfasst alle über allgemeine Steuern (und nicht-zweckgebundene Gebühren) zu deckenden Aufgabenbereiche des Gemeinwesens. Die Summe dieser Aufwands- und Ertragsposten in der Erfolgsrechnung machen das Jahresergebnis aus, welches bei einem positiven Saldo das Eigenkapital der Gemeinde erhöht bzw. bei einem negativen Saldo vermindert.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen sind diejenigen Bereiche im Aufgabenspektrum der Gemeinde, welche verursachergerecht durch separate Gebühren finanziert werden müssen (nicht durch Steuern). Von Gesetzes wegen sind als Spezialfinanzierung die Wasserversorgung (Funktion 7101), die Abwasserbeseitigung (7201) sowie die Abfallbeseitigung (7301) zu führen. Weitere Spezialfinanzierungen kann die Gemeinde selber auf der Grundlage eines Reglements bestimmen (z.B. Antennenanlage). Verwaltungsinterne Leistungen sind als interne Verrechnungen auszuweisen, wenn sie für oder durch Spezialfinanzierungen erfolgen. Um die Querfinanzierung dieser Bereiche durch allgemeine Steuermittel zu verhindern, werden die entsprechenden Funktionen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 'neutralisiert' und ihr Saldo mit dem Kapitalkonto der jeweiligen Spezialfinanzierung verrechnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung sind damit gleich hoch, die Funktionen der Spezialfinanzierungen sind saldoneutral. Das Gesamtergebnis der Rechnung ist deshalb gleich dem Ergebnis des allgemeinen Haushalts.

Gemäss § 37 der Gemeinderechnungsverordnung sind die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung hinsichtlich wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Budget zu erläutern. Jede Gemeinde definiert für sich den Begriff 'wesentlich'. Diese Definition sollte im Sinne der Stetigkeit möglichst unverändert belassen werden. Sinnvoll ist die Definition einer Regelung mit kumulativ zu erfüllenden Kriterien. Der Gemeinderat hat festgelegt, dass Abweichungen um mehr als 10 % und mindestens CHF 5'000.00 erläutert werden.



Erläuterungen zum Rechnungsergebnis

Im Sinne von § 50 Abs. 1 der Gemeinderechnungsverordnung erläutert der Gemeinderat nachfolgend das Rechnungsergebnis der Jahresrechnung 2023.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2023 schliesst mit einem Verlust von CHF 48'499.47 (Aufwandüberschuss) ab. Im Budget wurde mit einem Verlust von CHF 257'800.00 gerechnet. Das Ergebnis fällt somit um CHF 209'300.53 besser ab. Die wesentlichen Ursachen dafür sind um rund CHF 133'000.00 tiefere Pflege- normkosten für Bewohnende von Alters- und Pflegeheimen sowie einen um CHF 82'000.00 höheren horizontalen Finanzausgleich. Die Nettoaufwände der anderen Bereiche entsprechen weitgehend dem Budget respektive liegen im Rahmen der Budgetgenauigkeit.

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Verlust von CHF 49'452.28 ab, was ungefähr dem budgetierten Mehraufwand von CHF 46'600.00 entspricht.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist im Jahr 2023 Nettoinvestitionen von CHF 72'885.75 aus, budgetiert waren jedoch CHF 237'500.00. Neben den Ausgaben von CHF 14'028.00 für das Projekt Gemeindezu- sammenschluss und Erneuerung Kinderspielplatz mit Nettoausgaben von CHF 55'467.60 wurde für die Sauberwasserleitung Dorfstrasse CHF 7'390.15 getätigt. Für die Sauberwasserleitung Dorfstrasse waren im 2023 Ausgaben von CHF 200'000 vorgesehen.

Bilanz

Die flüssigen Mittel wurden im Rechnungsjahr 2023 um rund CHF 100'000.00 abgebaut und betragen Ende Jahr CHF 877'701.24. Zudem besteht eine Festgeldanlage von CHF 1 Mio. Die Steuerforderungen sind per 31.12.2023 um rund CHF 338'000.00 höher, weil im Vorjahr die Guthaben der Steuerpflichtigen nicht auf der Passivseite verbucht wurden. Das Verwaltungsvermögen stieg um rund CHF 46'952.05. Die laufenden Verbindlichkeiten (Kreditoren) entsprechen ungefähr dem Vorjahreswert. Mittel- und langfristige Darlehen bestehen nicht. Das Eigenkapital des steuerfinanzierten Haushalts beträgt neu CHF 860'460.39 und dasjenige der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung CHF 1'791'554.92.

Die Nettovermögen des steuerfinanzierten Haushalts betragen per Ende 2023 CHF 468'324.00 und bei der Abwasserbeseitigung CHF 1'788'165.00.



Erläuterungen zu Abweichungen der Jahresrechnung zum Budget

Ergänzend zu den allgemeinen Erläuterungen werden nachfolgend die wesentlichen Abweichungen der Jahresrechnung zum Budget gemäss § 164 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erläutert (+/- 10% und +/- CHF 5'000.00 gemäss Gemeinderatsbeschluss). Kredite, für welche das Budget die Rechtsgrundlage ist, jedoch eine ungenügende Höhe aufweist, gelten gemäss § 162 Abs. 4 des Gemeindegesetzes mit der Genehmigung der Jahresrechnung als beschlossen.

00 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Differenz zu Budget %

0120.3000 – Behörden und Kommissionen

Die Entschädigungen an den Gemeinderat liegen um knapp CHF 3'000 höher als im Vorjahr und wurden für das 2023 zu tief budgetiert. 10'095.00 33

0220.3132 – Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten

Es handelt sich um Notariatskosten sowie um Ingenieurkosten für Baugesuchsprüfungen. 6'087.95 160

01 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

Differenz zu Budget %

1401.3632 – Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände

Die Beiträge an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Liestal sind um CHF 4'516.90 höher als im Vorjahr und wurden zu tief budgetiert. Es handelt sich um gebundene Ausgaben, über welche die Gemeinde nicht entscheiden kann. 21'278.94 591

1500.4200 - Ersatzabgaben

Die Feuerwehrpflichtersatzabgaben fielen wesentlich höher als budgetiert und auch gegenüber dem Vorjahr aus. 6'827.45 24

02 BILDUNG

Differenz zu Budget %

2110.3612 – Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände

Der Gemeindebeitrag für den Kindergarten an die Kreisschule entspricht dem Vorjahreswert. -44'279.75 -44

2180.3612 – Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände

Die Entschädigung an den Mittagstisch in Arisdorf betrug CHF 9'045.80 und lag unter dem Budget. -5'254.20 -37

03 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE

Differenz zu Budget %

3120.3120 – Ver- und Entsorgung

Der Wasserverbrauch der Dorfbrunnen wird mit Wasseruhren gemessen und von der WSU fakturiert. Im Vorjahr wurden nicht alle Bezüge auf dieses Konto verbucht, zudem war der budgetierte Betrag zu tief. 6'255.50 1'564



04 Gesundheit

| | <i>Differenz zu Budget</i> | <i>%</i> |
|--|----------------------------|-------------|
| 4120.3614 – Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen | | |
| Die Beiträge an die Pflegenormkosten sind einerseits abhängig von der finanziellen Situation der Bewohnenden und andererseits von der Anzahl der Bewohnenden. Aufgrund von Todesfällen fielen die Kosten massiv tiefer als budgetiert aus. | -133'589.10 | -64 |
| 4331.3130 – Dienstleistungen Dritter Zahnarzthonorare | | |
| Der Aufwand für die Kinder- und Jugendzahnpflege ist wesentlich höher als budgetiert und gegenüber dem Vorjahr. Die Kosten können insbesondere bei orthopädischen Behandlungen stark schwanken. Es handelt sich hierbei um gebundene Kosten, welche die Gemeinde nicht direkt beeinflussen kann. | 7'686.50 | 384 |
| 4331.4260 – Rückerstattungen Dritter | | |
| Aufgrund der höheren Kosten für zahnärztliche Behandlungen steigen auch die Elternbeiträge. | 7'976.20 | 532 |
| 05 Soziale Sicherheit | | |
| | <i>Differenz zu Budget</i> | <i>%</i> |
| 5320.3631 – Beiträge an Kanton | | |
| Die Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen werden vom Kanton berechnet und verfügt (gebundene Kosten). Diese waren in den vergangenen Jahren rückläufig und zu hoch budgetiert. | -11'897.00 | -25 |
| 5350.3637 – Beiträge an private Haushalte | | |
| Die Zusatzbeiträge an in Alters- und Pflegeheimen wohnende EL-Bezüger sind stark abhängig von der finanziellen Situation der entsprechenden Personen und der Anzahl. Die Beiträge sind rückerstattungspflichtig. | -27'515.00 | -69 |
| 5722.3637 – Beiträge für VA7+ etc. | | |
| Gemäss Finanzhandbuch der Baselbieter Gemeinden sind die Kosten im Asylbereich abhängig vom Aufenthaltsstatus der Personen zu verbuchen. In Hersberg weisen verschiedene Personen den Status vorläufig Aufgenommene mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als sieben Jahren auf. Diese sind gemäss Sozialhilfegesetz zu unterstützen und in die Funktion 5722 zu verbuchen. Im Vorjahr und im Budget waren diese Ausgaben in der Funktion 5730 verbucht. | 76'347.60 | kein Budget |
| 5730.3130 – Dienstleistungen Dritter | | |
| Aufgrund der Umbuchung in die Funktion 5722 (siehe oben) fallen die Kosten tiefer als budgetiert aus. | -49'848.00 | -100 |
| 5730.4631 – Asylwesen - Beiträge vom Kanton | | |
| Die Beiträge vom Kanton sind abhängig von der Anzahl der Personen und deren Aufenthaltsdauer. | 21'650.80 | 20 |



06 Verkehr

| | <i>Differenz zu Budget</i> | <i>%</i> |
|---|----------------------------|----------|
| 6150.3130 – Dienstleistungen Dritter | | |
| Der Aufwand für den Winterdienst fiel höher als budgetiert aus. | 5'356.35 | 82 |
| 6150.3141 – Unterhalt Strassen / Verkehrswege | | |
| Es wurden lediglich geringfügige Belagsarbeiten und die Reparatur eines Beleuchtungskandelabers ausgeführt. | -9'452.80 | -63 |
| 6150.3612 – Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände | | |
| Es wurden weniger Leistungen des Werkhof der Gemeinde Arisdorf beansprucht. | -9'861.65 | -33 |

07 Umweltschutz und Raumordnung

| | <i>Differenz zu Budget</i> | <i>%</i> |
|---|----------------------------|----------|
| 7201.3132 – Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten | | |
| Neben Ausgaben für rechtliche Beratung fielen lediglich Ingenieurhonorare für die Bearbeitung von Kanalisationsgesuchen an. | -11'189.10 | -75 |
| 7201.4240 – Benützungsgebühren und Dienstleistungen | | |
| Die Abwassergebühren liegen leicht über dem Vorjahreswert. Der Budgetwert für 2023 war zu hoch. | -25'803.65 | -43 |
| 7690.3612 – Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände | | |
| Auf diese Funktion erfolgten bereits in den Vorjahren keine Buchungen. | -5'000.00 | -100 |

08 Volkswirtschaft

| | <i>Differenz zu Budget</i> | <i>%</i> |
|--|----------------------------|----------|
| 8200.3130 – Dienstleistungen Dritter | | |
| Es handelt sich um Forstarbeiten durch externe Firmen. | 14'754.50 | 208 |
| 8200.3612 – Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände | | |
| Die Beiträge an die Bürgergemeinde Arisdorf sind abhängig von den Arbeiten für die Waldbewirtschaftung respektive den ausgeführten Holzschlägen. | 20'668.45 | 86 |
| 8200.4250 – Verkäufe | | |
| Aufgrund der getätigten Holzschläge wurde auch mehr Holz verkauft. | 8'028.00 | 47 |
| 8200.4631 – Beiträge vom Kanton | | |
| Es handelt sich um Beiträge für die Waldrand- und Jungwaldpflege für das Jahr 2022. | 5'448.00 | 182 |



09 Finanzen und Steuern

| | Differenz zu Budget | % |
|---|---------------------|-------------|
| 9100.3182 – Wertberichtigung Steuerguthaben natürliche Personen | | |
| Im Vorjahr wurden die Steuerguthaben der Steuerpflichtigen nicht auf die Passivseite umgebucht. Die Wertberichtigung erfolgte deshalb auf dem Nettosteuer Guthaben. Die Wertberichtigung per 31.12.2023 ist nun korrigiert. | 11'500.00 | kein Budget |
| 9100.4000 – Einkommenssteuer nat. Personen | | |
| Gegenüber den aktuellen Steuerprognosen (provisorische Rechnungen 2023 zu-/abzüglich Steuerabgrenzungen) sind die budgetierten Steuererträge zu hoch. Die Prognosen liegen jedoch wesentlich über dem Vorjahreswert. | -106'659.35 | -12 |
| 9100.4001 – Vermögenssteuer nat. Personen | | |
| Gegenüber den aktuellen Steuerprognosen (provisorische Rechnungen 2023 zu-/abzüglich Steuerabgrenzungen) sind die budgetierten Steuererträge zu hoch. | -37'856.1 | -35 |
| 9100.4002 – Quellensteuer nat. Personen | | |
| Es konnten höhere Quellensteuererträge von natürlichen Personen verbucht werden. | 9'061.45 | 101 |
| 9101.3183 – Tatsächliche Forderungsverl. Steuerguthaben nat. Personen | | |
| Im Rechnungsjahr 2023 mussten keine Steuerforderungen abgeschrieben werden. | -6'000.00 | -100 |
| 9101.4000 – Einkommenssteuer nat. Personen | | |
| Die in der Jahresrechnung 2022 prognostizierten Steuererträge respektiv die getätigten negativen Steuerabgrenzungen waren zu pessimistisch. | 98'382.10 | kein Budget |
| 9101.4001 – Vermögenssteuer nat. Personen | | |
| Die in der Jahresrechnung 2022 prognostizierten Steuererträge waren zu pessimistisch respektive die definitiven Veranlagungen 2022 und allfälliger Vorjahre waren höher als die provisorischen Steuerrechnungen. | 18'372.60 | kein Budget |
| 9102.4403 – Verzugszinsen Steuern | | |
| Die budgetierten Verzugszinsen waren zu hoch budgetiert. | -8'279.75 | -55 |
| 9300.4622 – Horizontaler Finanzausgleich | | |
| Aufgrund der konservativ abgrenzten Steuererträge im Vorjahr fiel der horizontale Finanzausgleich massiv höher aus. Im Vorjahr wurden CHF 14'867 ausgerichtet. | 82'133.00 | 78 |
| 9300.4631 – Beiträge vom Kanton | | |
| Die Kompensationszahlung für die Ergänzungsleistungen im Betrag von CHF 19'963 war nicht budgetiert. | 14'585.00 | 28 |
| 9950.3199 – Übriger Betriebsaufwand | | |
| Eine aus dem Jahre 2009 bestehende Abgrenzung / Forderung wurde ausgebucht, da diese nicht werthaltig ist. | 35'350.00 | kein Budget |

Ergebnisübersicht

| | Rechnung 2023 | | Budget 2023 | | Rechnung 2022 | |
|--|---------------------|---------------------|------------------|------------------|---------------------|---------------------|
| | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
| ERFOLGSRECHNUNG | 1'678'078.02 | 1'629'578.55 | 1'780'350 | 1'522'550 | 1'484'808.04 | 1'149'639.88 |
| + Betriebliches Ergebnis: | | 86'050.05 | | 300'100 | | 372'855.67 |
| Aufwandüberschuss | | | | | | |
| Ertragsüberschuss | | | | | | |
| + Ergebnis aus Finanzierung: | | | 42'300 | | 37'687.51 | |
| Aufwandüberschuss | | | | | | |
| Ertragsüberschuss | 37'550.58 | | | | | |
| = Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung) | | 48'499.47 | | 257'800 | | 335'168.16 |
| Aufwandüberschuss | | | | | | |
| Ertragsüberschuss | | | | | | |
| + Ausserordentliches Ergebnis: | | | | | | |
| Aufwandüberschuss | | | | | | |
| Ertragsüberschuss | | | | | | |
| = Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich) | | 48'499.47 | | 257'800 | | 335'168.16 |
| Aufwandüberschuss | | | | | | |
| Ertragsüberschuss | | | | | | |
| INVESTITIONSRECHNUNG | 115'948.75 | 43'063.00 | 307'500 | 70'000 | 12'498.25 | 1'000.00 |
| Zunahme der Nettoinvestitionen | | 72'885.75 | | 237'500 | | 11'498.25 |
| Abnahme der Nettoinvestitionen | | | | | | |
| BILANZ | 3'560'412.13 | 3'560'412.13 | | | 3'277'215.14 | 3'277'215.14 |
| Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag | | 860'460.39 | | | | 908'959.86 |

Erfolgsrechnung

Gemeinde Hersberg
Buchungsperiode 2023

| | Rechnung 2023 | | Budget 2023 | | Rechnung 2022 | |
|---|---------------------------|---------------------------|---------------------|----------------------|---------------------------|----------------------------|
| | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
| 0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand | 244'041.64 | 9'610.63 234'431.01 | 233'900 | 10'400 223'500 | 219'114.85 | 7'736.55 211'378.30 |
| 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoaufwand | 77'178.09 | 37'017.45 40'160.64 | 59'500 | 29'500 30'000 | 71'579.89 | 26'440.85 45'139.04 |
| 2 Bildung Nettoaufwand | 577'892.99 | 577'892.99 | 604'500 | 604'500 | 571'271.15 | 571'271.15 |
| 3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche Nettoaufwand | 25'114.50 | 25'114.50 | 14'850 | 14'850 | 15'551.37 | 15'551.37 |
| 4 Gesundheit Nettoaufwand | 123'482.35 | 9'581.17 113'901.18 | 249'600 | 1'800 247'800 | 167'693.85 | 26'844.68 140'849.17 |
| 5 Soziale Sicherheit Nettoaufwand | 302'791.90 | 132'972.00 169'819.90 | 312'400 | 110'600 201'800 | 194'425.25 | 50'504.30 143'920.95 |
| 6 Verkehr Nettoaufwand | 82'681.50 | 8'058.14 74'623.36 | 102'900 | 4'600 98'300 | 98'582.95 | 7'936.60 90'646.35 |
| 7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand | 101'408.58 | 91'705.58 9'703.00 | 133'700 | 111'600 22'100 | 88'539.95 | 76'314.85 12'225.10 |
| 8 Volkswirtschaft Nettoaufwand Nettoertrag | 72'379.10 | 36'278.00 36'101.10 | 39'500 | 22'500 17'000 | 29'494.02 3'082.03 | 32'576.05 |
| 9 Finanzen und Steuern Nettoertrag | 71'107.37 1'281'747.68 | 1'352'855.05 | 29'500 1'202'050 | 1'231'550 | 28'554.76 1'227'899.40 | 1'256'454.16 |
| Total Aufwandüberschuss | 1'678'078.02 | 1'629'578.55 48'499.47 | 1'780'350 | 1'522'550 257'800 | 1'484'808.04 | 1'149'639.88 335'168.16 |
| T o t a l | 1'678'078.02 | 1'678'078.02 | 1'780'350 | 1'522'550 | 1'484'808.04 | 1'484'808.04 |

Investitionsrechnung

| | Rechnung 2023 | | Budget 2023 | | Rechnung 2022 | |
|--|---------------|------------------------|-------------|-------------------|---------------|-----------------------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| 0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand | 14'028.00 | 14'028.00 | 10'000 | 10'000 | 12'498.25 | 12'498.25 |
| 3 Kultur und Freizeit Nettoaufwand | 94'530.60 | 39'063.00 55'467.60 | 97'500 | 40'000 57'500 | | |
| 7 Umwelt und Raumplanung Nettoaufwand Nettoertrag | 7'390.15 | 4'000.00 3'390.15 | 200'000 | 30'000 170'000 | 1'000.00 | 1'000.00 |
| T o t a l Zunahme der Nettoinvestitionen | 115'948.75 | 43'063.00 72'885.75 | 307'500 | 70'000 237'500 | 12'498.25 | 1'000.00 11'498.25 |

Zusammenzug der Bilanz

| | Bestand per 1.1.2023 | Zunahme | Abnahme | Bestand per 31.12.2023 |
|---|-------------------------|---------------------|---------------------|---------------------------|
| 1 AKTIVEN | 3'277'215.14 | 7'111'769.04 | 6'834'572.05 | 3'560'412.13 |
| 10 FINANZVERMÖGEN | 2'928'640.79 | 7'001'820.29 | 6'765'575.35 | 3'164'885.73 |
| 14 VERWALTUNGSVERMÖGEN | 348'574.35 | 115'948.75 | 68'996.70 | 395'526.40 |
| Allgemeiner Haushalt | 348'574.35 | 108'558.60 | 64'996.70 | 392'136.25 |
| Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung | | 7'390.15 | 4'000.00 | 3'390.15 |
| 2 PASSIVEN | 3'277'215.14 | 3'731'348.15 | 3'448'151.16 | 3'560'412.13 |
| 20 FREMDKAPITAL | 498'635.30 | 3'731'348.15 | 3'350'198.41 | 879'785.04 |
| 29 EIGENKAPITAL | 2'778'579.84 | | 97'952.75 | 2'680'627.09 |
| Allgemeiner Haushalt | 908'959.86 | | 48'499.47 | 860'460.39 |
| > Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag | 908'959.86 | | 48'499.47 | 860'460.39 |
| > Neubewertungsreserve/PK-Bilanzfehlbetrag | | | | |
| > Vorfinanzierungen | | | | |
| > Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen | | | | |
| > Finanzpolitische Reserve | | | | |
| Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung | 1'841'008.20 | | 49'453.28 | 1'791'554.92 |
| Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung | 28'611.78 | | | 28'611.78 |
| Reserven | | | | |